

<p>§ 151 WG LSA ausgeschlossen ist oder im Einzelfall eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang besteht.</p> <p>(3) Die Stadt wird während der Dauer dieses Vertrages innerhalb des Satzungsgebietes keine Abwasserbeseitigung selbständig durchführen und zu diesem Zweck auch kein anderes Unternehmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung betreiben oder beauftragen. Insofern räumt die Stadt der Konzessionärin für die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht ein, im Vertragsgebiet im Bereich der Abwasserbeseitigung tätig zu werden. Die Entsorgung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen nach der Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt ist von diesem Vertrag derzeit ausgenommen.</p> <p>(4) Der Umfang und der Inhalt der Verpflichtungen der Konzessionärin ergeben sich aus diesem Vertrag unter Beachtung der in § 150 Abs. 2, Abs. 3 WG LSA genannten, sowie aller sonstigen einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen. Die hoheitliche Abwasserbeseitigungspflicht und die Satzungshoheit der Stadt werden durch die Einschaltung der Konzessionärin nicht berührt. Die Gemeinde ist abgabepflichtig nach dem Abwasserabgabengesetz (§§ 1, 2, 9 Abwasserabgabengesetz). Die Konzessionärin übernimmt sämtliche Abgaben nach Abwasserabgabengesetz, die die Stadt aufgrund dieser Vorschriften zu zahlen hat. Die Konzessionärin stellt die Stadt insofern von allen Abgaben frei. Für</p>	<p>§ 151 WG LSA ausgeschlossen ist oder im Einzelfall eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang besteht.</p> <p>(3) Die Stadt wird während der Dauer dieses Vertrages innerhalb des Satzungsgebietes keine Abwasserbeseitigung selbständig durchführen und zu diesem Zweck auch kein anderes Unternehmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung betreiben oder beauftragen. Insofern räumt die Stadt der Konzessionärin für die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht ein, im Vertragsgebiet im Bereich der Abwasserbeseitigung tätig zu werden. Die Entsorgung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen nach der Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt ist von diesem Vertrag derzeit ausgenommen.</p> <p>(4) Der Umfang und der Inhalt der Verpflichtungen der Konzessionärin ergeben sich aus diesem Vertrag unter Beachtung der in § 150 Abs. 2, Abs. 3 WG LSA genannten, sowie aller sonstigen einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen. Die hoheitliche Abwasserbeseitigungspflicht und die Satzungshoheit der Stadt werden durch die Einschaltung der Konzessionärin nicht berührt.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Satz 3ff. ersatzlos gestrichen</p>
---	---	--

<p>den Fall eventueller Rechtsstreitigkeiten übernimmt die Konzessionärin gleichzeitig die Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Auseinandersetzungen.</p> <p>Die Investitionen der Konzessionärin im Bereich der Abwasserentsorgung werden zum Zwecke der Verrechnung der Stadt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigungspflicht zugerechnet.</p>	<p>(5) Die Gemeinden sind anstelle der Kleineinleiter abwasserabgabepflichtig (§ 9 Abs. 2 S.2 AbwAG i. V. m. § 6 AbwAG LSA). Die Konzessionärin übernimmt sämtliche Abwasserabgaben, die die Stadt aufgrund dieser Vorschriften zu zahlen hat und stellt sie insofern von allen Abgaben frei. Für den Fall eventueller Rechtsstreitigkeiten übernimmt die Konzessionärin gleichzeitig die Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Auseinandersetzungen. Die Stadt kehrt Einnahmen, die sie aus der Abwälzung ihrer Abgabepflicht auf die Kleineinleiter erzielen kann, an die Konzessionärin aus.</p> <p>(6) Die Investitionen der Konzessionärin im Bereich der Abwasserentsorgung werden, soweit sie die Kleineinleitungen betreffen, der Stadt als Aufgabenträgerin der Abwasserbeseitigung in Höhe ihrer Abgabepflicht zum Zwecke der Verrechnung zugeordnet. Die verrechneten Aufwendungen müssen spätestens nach Beendigung des Vertrages von der Stadt getragen werden. Vorteile, die sich aus der Verrechnung der Abwasserabgabe ergeben, sind bei der</p>	<p>Neu aufgenommen</p> <p>Neu aufgenommen</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Folgepflicht und Folgekosten</p> <p>(1) Ist aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder sonstigen wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses eine Änderung, Umlegung oder Entfernung von Abwasser-entsorgungsanlagen der Konzessionärin notwendig, so wird die Konzessionärin derartige Maßnahmen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist durchführen. Hierbei sind die berechtigten Interessen der Konzessionärin zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Folgekosten wird vereinbart:</p> <p>bei einer Umverlegung oder Änderung von Anlagen, die der öffentlichen Abwasser-beseitigung dienen, gilt</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Folgepflicht und Folgekosten</p> <p>(1) Ist aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder sonstigen wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses eine Änderung, Umlegung oder Entfernung von Abwasser-entsorgungsanlagen der Konzessionärin notwendig, so wird die Konzessionärin derartige Maßnahmen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist durchführen. Hierbei sind die berechtigten Interessen der Konzessionärin zu berücksichtigen. Bekommt die Stadt zur Deckung ihrer Maßnahme Kostenzuschüsse, kann die HWS die Erfüllung der Folgepflicht verweigern, es sei denn, die Stadt verpflichtet sich, in dem Verhältnis zu den Folgekosten der Konzessionärin beizutragen, wie sie für ihre Maßnahmen Zuschüsse erhält.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Folgekosten wird vereinbart:</p> <p>bei einer Umverlegung oder Änderung von Anlagen, die der öffentlichen Abwasser-beseitigung dienen, gilt</p>	<p>Ergänzt</p> <p>Unverändert</p>
---	--	-----------------------------------

<p>unbeschadet weitergehender (z. B. dinglicher) Rechte</p> <p>Folgendes:</p> <p>a) Erfolgt die Umlegung oder Veränderung auf Veranlassung der Konzessionärin im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen öffentlichen Abwasserbeseitigung, so trägt die Konzessionärin die entstehenden Kosten.</p> <p>b) Verlangt die Stadt in den ersten acht Jahren nach der Errichtung, Änderung oder Umlegung einer Abwasseranlage deren Änderung, Umlegung oder Entfernung, so hat die Stadt der Konzessionärin die dadurch entstehenden Folgekosten zu erstatten. Danach bis zum Ablauf von 15 Jahren trägt die Konzessionärin 40% der Kosten. Danach bis zum Ablauf von 35 Jahren beträgt der Kostenanteil der Konzessionärin 80%. Notwendige Änderungen, Umlegungen oder Entfernungen von Abwasserentsorgungsanlagen, die älter als 35 Jahre sind, trägt allein die Konzessionärin.</p> <p>c) Bei dem Neubau von Straßen, durch die Wohn- und Gewerbegebiete erstmals erschlossen werden, trägt allein die Konzessionärin die entstehenden Kosten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Bei B- und VE-Plangebieten kann über Erschließungsverträge der Bauträger zur Errichtung bzw. Kostenübernahme verpflichtet werden.</p> <p>(3) Erfolgt die Maßnahme auf unabweisbare Veranlassung eines Dritten, so soll dieser die Kosten tragen. Die Stadt verpflichtet sich, dem Dritten die</p>	<p>unbeschadet weitergehender (z. B. dinglicher) Rechte</p> <p>Folgendes:</p> <p>a) Erfolgt die Umlegung oder Veränderung auf Veranlassung der Konzessionärin im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen öffentlichen Abwasserbeseitigung, so trägt die Konzessionärin die entstehenden Kosten.</p> <p>b) Verlangt die Stadt in den ersten acht Jahren nach der Errichtung, Änderung oder Umlegung einer Abwasseranlage deren Änderung, Umlegung oder Entfernung, so hat die Stadt der Konzessionärin die dadurch entstehenden Folgekosten zu erstatten. Danach bis zum Ablauf von 15 Jahren trägt die Konzessionärin 40% der Kosten. Danach bis zum Ablauf von 35 Jahren beträgt der Kostenanteil der Konzessionärin 80%. Notwendige Änderungen, Umlegungen oder Entfernungen von Abwasserentsorgungsanlagen, die älter als 35 Jahre sind, trägt allein die Konzessionärin.</p> <p>c) Bei dem Neubau von Straßen, durch die Wohn- und Gewerbegebiete erstmals erschlossen werden, trägt allein die Konzessionärin die entstehenden Kosten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Bei B- und VE-Plangebieten kann über Erschließungsverträge der Bauträger zur Errichtung bzw. Kostenübernahme verpflichtet werden.</p> <p>(3) Erfolgt die Maßnahme auf unabweisbare Veranlassung eines Dritten, so soll dieser die Kosten tragen. Die Stadt verpflichtet sich, dem Dritten die</p>	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>
---	---	---

<p>Kosten, soweit rechtlich möglich, aufzuerlegen. Besteht kein Kostenerstattungsanspruch gegen den Dritten, trägt im Innenverhältnis zur Stadt die Konzessionärin die entstehenden Kosten endgültig. Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Stadt geltend gemacht werden kann, so ist die Stadt zur Geltendmachung zu Gunsten der Konzessionärin verpflichtet.</p> <p>(4) Führen unpräzise oder sonstige fehlerhafte Angaben an Leitungsbestandsauskünften der Konzessionärin zu Mehrleistungen und Folgekosten, so fallen diese nicht unter die Kostenteilung des § 6 Abs.2, sofern alle in den Bestandsdokumentationen (Lageplänen) der Konzessionärin enthaltenen Festlegungen berücksichtigt wurden, sondern sind durch die Konzessionärin zu tragen.</p> <p>(5) Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben gesetzliche Bestimmungen (z. B. § 150 BauGB), Bestimmungen aufgrund dinglicher Rechte oder anderweitige schuld-rechtliche Vereinbarungen.</p>	<p>Kosten, soweit rechtlich möglich, aufzuerlegen. Besteht kein Kostenerstattungsanspruch gegen den Dritten, trägt im Innenverhältnis zur Stadt die Konzessionärin die entstehenden Kosten endgültig. Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Stadt geltend gemacht werden kann, so ist die Stadt zur Geltendmachung zu Gunsten der Konzessionärin verpflichtet.</p> <p>(4) Führen unpräzise oder sonstige fehlerhafte Angaben an Leitungsbestandsauskünften der Konzessionärin zu Mehrleistungen und Folgekosten, so fallen diese nicht unter die Kostenteilung des § 6 Abs.2, sofern alle in den Bestandsdokumentationen (Lageplänen) der Konzessionärin enthaltenen Festlegungen berücksichtigt wurden, sondern sind durch die Konzessionärin zu tragen.</p> <p>(5) Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben gesetzliche Bestimmungen (z. B. § 150 BauGB), Bestimmungen aufgrund dinglicher Rechte oder anderweitige schuld-rechtliche Vereinbarungen.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>
--	--	---------------------------------------